

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0815/25/2-BA**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 07.08.2025 online unter der Schlagzeile „Wahlplakat beklebt: AWG ‚erschrocken‘ - rechter Hintergrund?“ ein Plakat eines türkischstämmigen Kandidaten der Aktiven Wählergemeinschaft (AWG) sei mit einem Aufkleber beklebt worden. Die AWG sei erschrocken, da der Schriftzug „Hakken“ auf eine Verbindung zur rechten Szene hindeute.

Weiter erklärt die Redaktion, so werde eigentlich ein Tanzstil aus der Gabber-Szene (Hardcore-Techno) aus den Niederlanden bezeichnet. Diese solle auch eine rechte Strömung haben. Teilen der Szene würden, so habe die AWG recherchiert, auch „rechtsradikale Verbindungen nachgesagt“. Es gebe allerdings auch entgegengesetzte Tendenzen innerhalb der Szene.

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 12 des Pressekodex verletzt.

***Anmerkung:** Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.*

Insoweit kritisiert die Beschwerdeführerin, der Artikel stelle fälschlich ein mit einem „Hakken“-Aufkleber versehenes Wahlplakat in einen direkten bzw. indirekten Zusammenhang mit der

rechten Szene. „Gabber“ stamme aus dem Niederländischen, abgeleitet vom jiddischen „Chawwer“ und letztlich vom hebräischen „Chaver“, und bedeute „Freund“. Der „Hakken“-Tanzstil der Hardcore-/Gabber-Szene, sei rein kulturell, unpolitisch und seit Jahrzehnten Teil einer internationalen Musikkultur, die sich klar gegen Rassismus und Rechtsextremismus positioniere. Der Artikel suggeriere ohne belastbare Belege eine Nähe dieser Subkultur zu rechtsextremen Strömungen und verletze damit die journalistische Sorgfaltspflicht.

III. Die Beschwerdegegnerin, vertreten durch die Rechtsabteilung der Mediengruppe, führt insbesondere aus, die Ausführungen der Beschwerdeführerin griffen nicht durch und presseethische Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex seien nicht zu erkennen.

Der Artikel enthalte nicht die pauschale Behauptung, die Gabber-Szene sei rechtsextrem, sondern ordne die von der AWG nach dem Bekleben eines Wahlplakats veröffentlichten Vermutungen sachlich ein. Die AWG habe in einer Facebook-Mitteilung einen möglichen politischen Hintergrund thematisiert, der aufgrund des Angriffs auf ein Wahlplakat nicht fernliege. Die entsprechende Mitteilung der AWG hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt. Der Beitrag gebe diese Überlegungen lediglich wieder und kennzeichne sie ausdrücklich als Möglichkeit; eine Festlegung auf rechtsextreme Täter erfolge nicht. Alle entsprechenden Hinweise würden offen und im Konjunktiv formuliert.

Dass diese Möglichkeit nicht fernliegend sei, untermauerten die von der Autorin vorgenommenen Recherchen. Insoweit verweist die Beschwerdegegnerin auf verschiedene Quellen, wie u. a. ein Buch des Bundeskriminalamts, den österreichischen Verfassungsschutz und das Jahrbuch für Extremismus und Terrorforschung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Diese enthielten Angaben zu Verbindungen zwischen der Hardcore-/Gabber-Szene und rechten Gruppierungen bzw. Angaben zu rechtsextremen Tendenzen.

Gleichzeitig betone der Artikel, dass die Szene heterogen sei und es neben rechtsextremen Ausprägungen auch entgegengesetzte Entwicklungen gebe. Die Redaktion stelle ausdrücklich dar, dass nicht die gesamte Szene unter Generalverdacht stehe und dass es vielfältige Strömungen gebe, die sich klar von rechtsextremen Ideologien abgrenzten. Damit befasse sich die Berichterstattung nach Auffassung der Beschwerdegegnerin sorgfältig, differenziert und ausgewogen mit den vorliegenden Hinweisen.

Im Ergebnis halte der Beitrag die journalistischen Sorgfaltspflichten gemäß Pressekodex ein. Die Beschwerdegegnerin betont, der Artikel sei auf gründlicher Recherche aufgebaut, kennzeichne Ungewisses eindeutig als solches und berücksichtige entlastende Aspekte. Aus diesen Gründen sei ein Verstoß gegen presseethische Grundsätze nicht ersichtlich, sodass die Beschwerde zurückzuweisen sei.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex.

Eine Sorgfaltsverletzung gemäß Ziffer 2 des Kodex verneinen die Ausschussmitglieder. Grund hierfür ist, dass die Redaktion hier über die Vermutung der AWG schreibt, hinter der Beklebung des Wahlplakates könnte ein rechter Hintergrund stecken. Hierbei macht die Redaktion hinreichen deutlich, dass es sich lediglich um eine Vermutung handelt. Diese erscheint angesichts dessen, dass es sich um das Wahlplakat eines Kandidaten mit türkischen Wurzeln handelt, auch naheliegend.

Des Weiteren bezeichnet die Redaktion die Gabber-Szene nicht per se als rechts. Vielmehr schreibt sie lediglich, dass diese „auch“ eine rechte Strömung haben solle bzw. dass dieser nach Recherchen der AWG auch „rechtsradikale Verbindungen nachgesagt“ werden. Dass diese Aussagen ausreichend tatsachenbasiert und von der Redaktion hinreichend recherchiert wurden, hat die Beschwerdegegnerin belegen können.

Mangels falscher Tatsachenbehauptung besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>